



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Detlef Matthiessen

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Bodenabbau in der Deutschen Bucht**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist für die Genehmigung von Abbauvorhaben im Gebiet der deutschen Nordsee zuständig. Wie aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen an die Bundesregierung (BT-Drs. 16/7911) hervorgeht, hat das LBEG drei Abbauvorhaben bewilligt. Die Abbauvorhaben Weiße Bank, OAM III und BSK 1. Für das Vorhaben Nordsee 1 ruht die Bewilligung. Der Bundesregierung liegen allerdings nur Kenntnisse über den Bereich der AWZ vor. Zwei der genannten Vorhaben befinden sich vollständig und das Bewilligungsfeld BSK 1 zum größten Teil im FFH-Gebiet Sylter Außenriff. Das Bewilligungsfeld OAM III liegt zudem vollständig im als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Vogelschutzgebiet Östliche Deutsche Bucht. Die Rahmen- und Hauptbetriebspläne sind bei den Vorhaben Weiße Bank und OAM III zugelassen, der Rahmenbetriebsplan BSK 1 ist beantragt. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in den entsprechenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen seines Status als Behördensbehörde fachlich Stellung genommen. Diesen Argumenten ist weitgehend nicht gefolgt worden. Auch wurden Abbaufelder in vom BfN identifizierten Riffbereichen bzw. in den erforderlichen Schutzzonen genehmigt. Schäden für die Meeresumwelt und für geschützte Arten müssen befürchtet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Sand- und Kiesgewinnung im Bewilligungsfeld „Weiße Bank“ wurde vom damaligen Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld am 31.10.2002 nach Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Diese Genehmigung gilt bis zum 30.03.2039. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst u. a. eine

Umweltverträglichkeitsprüfung und die Auseinandersetzung mit dem europäischen Netz „Natura 2000“ (FFH). Für das FFH-relevante Habitat „Riffe“ wurden nach damaligem Kenntnisstand Ausschlusszonen für die Sand- und Kiesgewinnung festgelegt. Eine Meldung des FFH-Gebietes „Sylter Außenriff“ erfolgte erst im Mai 2004. Dem Beschluss vorausgegangen war ein öffentliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung aller relevanten Behörden, Verbände und anderer Stellen. Auf einer Antragskonferenz waren Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung abgestimmt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, Klagen wurden nicht erhoben.

Die zur Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses erforderliche Zulassung eines Hauptbetriebsplanes wurde erstmalig im Jahre 2002 erteilt und zuletzt im Juni 2007 im Rahmen des Regelzulassungszeitraumes um 2 Jahre verlängert. Dieser Hauptbetriebsplan enthält lediglich technische Konkretisierungen des Abbaus, organisatorische Aspekte und Regelungen über den Arbeitsschutz. Ein Hauptbetriebsplan kann laut Bundesberggesetz in seinen Inhalten nicht über den planfestgestellten Rahmenbetriebsplan hinaus gehen. Keinesfalls wird hiermit das Projekt neu genehmigt. Alle Fragen des Umweltschutzes wurden abschließend und ausführlich bereits im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Analoges gilt für das Bewilligungsfeld „OAM III“. Hier wurde vom Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2004 der Abbau von Kies und Sand genehmigt. Die Genehmigung gilt bis zum 15.05.2051. Dem Beschluss liegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde. Der zugehörige Hauptbetriebsplan wurde im Jahre 2006 für 2 Jahre verlängert und regelt ebenfalls nur technische Konkretisierungen und organisatorische Aspekte, da auch hier alle umweltrelevanten Fragen abschließend im Beschluss entschieden wurden. Der Beschluss ist bestandskräftig, Klagen sind nicht erhoben worden. Auch in diesem Fall gilt, dass das Projekt mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigt wurde und nicht etwa durch den Hauptbetriebsplan alle 2 Jahre neu zu entscheiden wäre.

Für das Bewilligungsfeld „BSK 1“ liegt ein Rahmenbetriebsplan vor, das Planfeststellungsverfahren wurde eingeleitet, ein Erörterungstermin hat noch nicht stattgefunden.

Der WWF Deutschland, der BUND – Freunde der Erde sowie der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. haben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen in den Bewilligungsfeldern „Weiße Bank“ und „OAM III“ Beschwerde bei den Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts eingelegt.

1. Werden für den Abbau Abgaben erhoben (Konzessionsabgaben, Förderzins o.ä.)? Wenn ja, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe? Wie wird die Abgabe verwendet bzw. verteilt?

Feldesabgabe (Konzessionsabgabe):

Die Feldesabgabe ist für verliehene Erlaubnisfeldflächen zu leisten. Nach Bundesberggesetz (BBergG) beträgt diese mindestens 5 € und höchstens 25 € je angefangenen Quadratkilometer. Dabei können die für die Aufsuchung getätigten Aufwendungen auf die Feldesabgabe angerechnet werden (§ 30 BBergG).

Förderabgabe (Förderzins):

Die Förderabgabe wird nach der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 25.11.2002 des Landes Schleswig-Holstein als Prozentanteil vom Marktwert des Bodenschatzes unter Abzug der Feldesbehandlungskosten berechnet. Im Erhebungszeitraum 2008 betragen die Abgabesätze auf die Bodenschätze Sand und Kies im schleswig-holsteinischen Zuständigkeitsbereich des Festlandsockels und im schleswig-holsteinischen Küstenmeer 10 v. H. des Marktwertes.

Verwendung der Abgaben:

Die Haushaltseinnahmen aus der Feldesabgabe und der Förderabgabe sind nicht zweckgebunden und unterliegen dem Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung.

**Zum Abbaugebiet Weiße Bank**

2. Aus welchen Gründen hat das LBEG die Einwendungen des Bundesamts BfN vom 8. Februar 2002 zum vorgelegten Rahmenbetriebsplan bei der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans für die Abbauvorhaben Weiße Bank nicht berücksichtigt?

Die vom BfN abgegebene Stellungnahme wurde entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom damaligen Landesbergamt als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Würdigung im Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Sand- und Kies im Feld Weiße Bank vollständig berücksichtigt. Dabei wurden die Ausführungen des BfN im Einzelnen im Zusammenhang mit anderen Stellungnahmen und Einwendungen geprüft und soweit diese rechtlich vertretbar waren im Planfeststellungsbeschluss umgesetzt.

3. Warum folgte das LBEG weitgehend nicht den Argumenten des BfN beim Planungsfeststellungsbeschluss vom 31. Oktober 2002?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Gründe im Einzelnen kann das LBEG dafür anführen, bei der Verlängerung des Hauptbetriebsplans am 29. Juni 2007 erneut Abbaufelder in vom BfN identifizierten Riffbereichen bzw. in den erforderlichen Schutzzonen zu genehmigen?

Die Sand- und Kiesgewinnung im Feld Weiße Bank ist nicht durch den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan zugelassen worden, sondern schon durch den vorhergehenden Rahmenbetriebsplan in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. Alle umwelt- und naturschutzrelevanten Fragen sind dabei abschließend und ausführlich geregelt worden. Der Hauptbetriebsplan füllt den Rahmenbetriebsplan lediglich aus und/oder konkretisiert diesen. Keinesfalls wurden mit der Hauptbetriebsplanzulassung neue Abbaufelder genehmigt. Die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Abbauausschlusszonen wurden auch bei der Hauptbetriebsplanzulassung nicht verändert.

5. Welche Ergebnisse oder Teilergebnisse des Auswirkungsmonitorings beim Abbauvorhaben Weiße Bank liegen dem LBEG vor, und warum sind diese bisher nicht veröffentlicht worden?

Das im Planfeststellungsbeschluss Weiße Bank verankerte Monitoringprogramm sieht vor, das im 3. und ggfls. 5. Jahr nach Abbauende eines sog. Bereichsfeldes (Teilbereich der genehmigten Gesamtabbaufäche) eine Beprobung durchgeführt wird mit dem Ziel, insbesondere die prognostizierte Wiederbesiedlung zu dokumentieren. Bisher fand eine Gewinnung von Sand- und Kies ausschließlich in den Bereichsfeldern 3 und 5 statt. Die Gewinnung in diesen Bereichsfeldern ist nach wie vor noch nicht beendet, so dass hier auch noch keine Monitoringergebnisse mit Aussagen zur Wiederbesiedlung vorliegen. Der Unternehmer hat lediglich im Jahre 2006 über die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses hinaus von sich aus ein Monitoring durchgeführt, wobei die Probenahmen aber außerhalb der Bereichsfelder 3 und 5 erfolgten.

6. Warum wurde das BfN bei der Begutachtung der Auswirkungen des Abbaus Weiße Bank bisher nicht mit einbezogen?

Das LBEG steht im regelmäßigen Kontakt mit dem BfN als der zuständigen Naturschutzbehörde in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Dabei werden auch Fragen der Auswirkungen der Sand- und Kiesgewinnung angesprochen.

Gemäß den Regelungen im Planfeststellungsbeschluss wird das Monitoring für die Bereichsfelder 3 und 5 nach Vorlage der Ergebnisse auch mit dem BfN erörtert werden.

7. Welche Schritte und Maßnahmen hat das LBEG bisher wann unternommen, um die dem Abbauvorhaben Weiße Bank auferlegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen i. S. von § 57 a Abs. 2 BBergG zu überprüfen?

Im Rahmen der Bergaufsicht erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der im Rahmen der Berichtspflichten des Unternehmers zum Nachweis eines korrekten Baggerbetriebes vorzulegenden Unterlagen (z. B. der Fahrtenschiebe mit genauer Angabe der Baggerschiffspositionen während der Gewinnung und der Baggertiefen) sowie regelmäßige Überprüfungen vor Ort (Inspektionen auf den Baggerschiffen).

8. Wann wurde dem LBEG durch das BfN erstmals mitgeteilt, dass auf einer Forschungsfahrt des BfN im Abbaugelände Weiße Bank Abbauspuren in Riffen des FFH-Gebietes Sylter Außenriff festgestellt wurden?

Die im Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen aus naturschutzfachlicher Sicht vom Abbau auszuschließenden Bereiche des für eine Gewinnung genehmigten Bereiches des Feldes Weiße Bank (Steinfelder) wurden ausweislich der Fahrtenschiebe nicht vom Abbau berührt. Eine solche Berührung ist dem LBEG vom BfN auch nicht mitgeteilt worden.

Soweit das BfN dem damaligen Landesbergamt im Jahre 2005 Informationen über Abbauspuren mitgeteilt hat, befinden sich diese Abbauspuren außerhalb von Ausschlussgebieten in genehmigten Abbaubereichen.

9. In welcher Weise und wann wurden dem LBEG nach der ersten Mitteilung die Ergebnisse dieser Forschungsfahrt weiterhin mitgeteilt, und zu welchen Maßnahmen seitens der LBEG führten diese Informationen?

Auf Wunsch des damaligen Landesbergamtes wurde vom BfN im Oktober 2005 und Juni 2006 eine kartographische Darstellung von nach dortiger Sicht neu entdeckten Steinfeldern/Riffen auf Grund von Erhebungen des BfN und der UNI Kiel im Bereich des Bewilligungsfeldes Weiße Bank übersendet. Dem Wunsch des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, diese Bereiche koordinatenmäßig zu konkretisieren und die Basisdaten hierfür (Side-Scan-Sonar- und Videoaufnahmen) vorzulegen, wurde vom BfN bis heute nicht entsprochen. Auch hatte das BfN offensichtlich eine neue Definition für den Riffbegriff benutzt, als diejenige, die seinerzeit der Planfeststellung zu Grunde gelegt worden ist. Da für den Abbau eine bestandskräftige Genehmigung vorlag und im Übrigen Riffe mit dem eingesetzten technischen Gerät konstruktionsbedingt gar nicht abgebaut werden können, ergab sich für das LBEG nach Lage der Dinge auch keine Handhabe für zusätzliche Auflagen.

10. Ist vom bergbautreibenden Unternehmen zu diesen Erkenntnissen des BfN eine Stellungnahme eingetroffen? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Das Bergbauunternehmen hat auf Grund der Darstellungen des BfN auch eigene Untersuchungen und Auswertungen in den Jahren 2005 und 2006 vorgenommen. Als Ergebnis wurde über die Abbauschlussgebiete des Planfeststellungsbeschlusses hinaus ein zusätzlicher Bereich vom Abbau ausgenommen.

11. Welche Maßnahmen hat die LBEG eingeleitet, damit solche Störungen in Zukunft unterbleiben?

Im gültigen Hauptbetriebsplan vom 29.06.2007 ist die Abbauführung dahingehend konkretisiert, dass eine Gewinnung überwiegend auf solche Bereiche eingeschränkt wird, die auch nach den kartographischen Darstellungen des BfN keine Steinfeldern/Riffe berühren.

12. Sind dem bergbaubetriebenden Unternehmen aufgrund dieser Störung welche Auflagen gemacht worden bzw. hat das LBEG auf die Einhaltung der Auflagen bestanden?

Siehe Antworten zu den Fragen 9, 10 und 11.

13. Wie beurteilt das LBEG die Tatsache, dass der Abbau von Sand- und Kies in den Meeresgebieten Hollands und Belgiens von den dortigen Genehmigungsbehörden verboten wurde?

Nach allgemein zugänglichen Informationen (z. B. ICES – Bericht) findet eine Sand- und Kiesgewinnung in den Ausschließlichen Wirtschaftszonen der Niederlande und Belgiens statt.

#### **Zum Abbaugebiet OAM III:**

14. Warum wurde nicht dem Umfang des auf der Antragskonferenz festgelegten Untersuchungsrahmen entsprochen?

Dem auf der Antragskonferenz festgelegten Untersuchungsrahmen wurde entsprochen.

15. Wie wurde mit der entsprechenden Stellungnahme des BfN vom 28. November 2003 umgegangen?

Die vom BfN abgegebene Stellungnahme wurde entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom damaligen Landesbergamt als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Würdigung im Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Sand- und Kies im OAM III vollständig berücksichtigt.

16. Welche Maßnahmen und Auflagen wurden getroffen, um einen ausreichenden Schutz der Nahrungshabitate zu gewährleisten?

Es wurde ein umfangreiches Umwelt - Monitoring während und nach dem Abbau festgelegt.

Zur Überwachung des genehmigungsrechtlich korrekten Baggerbetriebes wurden umfangreiche Datenerhebungen wie z.B. Fahrtenscribe mit genauer Angabe der Baggerschiffspositionen während der Gewinnung und der Baggertiefen festgelegt.

Entsprechend den jährlich genehmigten Fördermengen bzw. aufgrund zeitlicher Beschränkungen im Planfeststellungsbeschluss findet eine Baggertätigkeit in den Abbaugebieten nur während etwa 10 % eines Jahreszeitraumes statt. D. h. die überwiegende Zeit des Jahres findet gar keine Störung des betroffenen FFH-Gebietes statt. Der Abbau erfolgt linienförmig, wobei eine Linie ca. 2 m breit ist. Damit werden Bodenlebewesen mit dem geförderten Bodenschatz aufgenommen. Diese Arten können aus benachbarten Gebieten wieder in das betroffene Gebiet einwandern. Es wird von einem Regenerationszeitraum von etwa vier Jahren ausgegangen. Die Regeneration wird mit dem bereits angesprochenen Monitoring überprüft.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wurde eine jährliche Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fördermenge festgelegt.

17. In welcher Weise wurden diese Auflagen bisher überprüft, und gibt es Anzeichen für eine Nichteinhaltung seitens des Antragstellers für die Abbauvorhaben?

Die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der Bergaufsicht gem. BBergG (z.B. Inspektionen vor Ort, Kontrolle der Fahrtenscribe) überprüft.

Anzeichen für eine Nichteinhaltung seitens des Antragstellers liegen nicht vor.

### **Zum Abbaugebiet BSK 1:**

18. In welcher Weise wird das LBEG die in der Stellungnahme des BfN vom 12. März 2003 genannten Mängel berücksichtigen?

Das LBEG wird in der zu gegebener Zeit zu treffenden Entscheidung über eine Zulassung des Antrages auf Sand- und Kiesgewinnung im Bewilligungsfeld BSK 1 alle vom BfN vorgetragenen Aspekte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen.